

Stenographisches Protokoll.

10. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 6. März 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Beurlaubungen (S. 116).
- b) Entschuldigung (S. 116).
- c) Krankmeldung (S. 116).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 3 J u. 4 J (S. 116).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 11/A bis 14/A (S. 116).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Gewerbeberichts-novelle 1946 (57 d. B.) (S. 116) — Justizausschuß (S. 122);
- b) Verwaltergesetz (58 d. B.) (S. 116) — Ausschuß für Vermögenssicherung (S. 122);
- c) Lebensmittelanforderungs-Gesetz (60 d. B.) (S. 116) — Ausschuß für Ernährung (S. 122);
- d) Bauarbeiter-Urlaubsgesetz (61 d. B.) (S. 116) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 122);
- e) Literaturreinigungsgesetz (62 d. B.) (S. 116) — Ausschuß für Unterricht (S. 122).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (35 d. B.), betreffend die Befreiungsmnestie (54 d. B.).
Berichterstatter: Abgeordneter Mark (S. 116),
Redner: Abgeordneter Dr. Häuslmayer (S. 118);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 118).
- b) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (43 d. B.), betreffend die Eichrechtsnovelle 1946 (55 d. B.).
Berichterstatter: Abgeordneter Kostroun (S. 118);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 119).
- c) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (45 d. B.), betreffend das Patentanwaltgesetz 1946 (56 d. B.).
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Kolb (S. 119), Redner: Abgeordneter Dr. Margaretha (S. 120);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 120).
- d) Bericht des Ausschusses für Energiewirtschaft über die Regierungsvorlage (47 d. B.), betreffend das Lastverteilungsgesetz (59 d. B.).
Berichterstatter: Abgeordneter Müllner (S. 120);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 122).

In der Sitzung

eingebraachte Anträge und Anfragen:

Anträge

der Abgeordneten Dr. Lach, Dr. Scheff und Genossen, betreffend die endgültige Regelung der Behandlung von Nationalsozialisten, den Verfall des Eigentums und die Erlassung eines Wiedergutmachungsgesetzes (15/A);

der Abgeordneten Ludwig, Rupp und Genossen, betreffend Maßnahmen der Regierung für die Opfer des Naziterrors (16/A);

der Abgeordneten Schneeberger, Widmayer, Ninaus, Steiner, Spielbühler, Voithofer, Astl und Genossen auf Änderung der die sozialpolitischen Rechte der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung (17/A);

der Abgeordneten Frühwirth, Dr. Pittermann, Wilhelmine Moik, Miksch, Linder, Stampfer, Hillegeist, Proksch und Genossen, betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 5. April 1930, B. G. Bl. Nr. 113, zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit (Anti-Terrorgesetz) (18/A);

der Abgeordneten Hillegeist, Marchner, Horn, Uhlir, Jiricek, Wendl, Hackenberg, Wilhelmine Moik, Doktor Häuslmayer und Genossen, betreffend die Steuerfreiheit bei Abfertigungen nach dem Angestelltengesetz (19/A).

Anfragen

der Abgeordneten Dr. Häuslmayer, Dr. Korref, Horn, Gumplmayer, Brachmann, Petschnik, Mark, Linder und Genossen an den Bundesminister für Finanzen wegen Klarstellung des Wertverhältnisses zwischen alten und neuen Schillingen (13/J);

der Abgeordneten Reismann, Horn, Probst, Hillegeist, Ferdinanda Floßmann, Kostroun, Hackenberg und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Ausgabe von Zigaretten (14/J);

der Abgeordneten Gabriele Proft, Ferdinanda Floßmann, Wilhelmine Moik, Wedenig, Weikhart, Paula Wallisch, Hilde Krones und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Bekämpfung des Schleichhandels (15/J).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten und erklärt die Protokolle der Sitzungen vom 15. und 19. Februar als genehmigt.

Dem Abgeordneten **Drescher** wird ein vierwöchiger Krankenurlaub, dem Abgeordneten **Ing. Waldbrunner** zur Reise nach Moskau behufs Übernahme seiner Stellung als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister ein dreimonatiger Urlaub bewilligt.

Entschuldigt ist der Abgeordnete **Steinegger**, krank gemeldet der Abgeordnete **Dinkhauser**.

Die schriftlichen Beantwortungen der Anfragen Nr. 3 und 4 wurden den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Die Anträge Nr. 11 bis 14 wurden den von den Antragstellern gewünschten Ausschüssen zugewiesen.

Eingelangt sind die folgenden Regierungsvorlagen:

Bundesgesetz über Änderungen des Gewerbegerichtsgesetzes (Gewerbegerichtsnovelle 1946 — GewGerNov. 1946) (57 d. B.),

Bundesgesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) (58 d. B.),

Bundesgesetz über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung (Lebensmittelanforderungs-Gesetz) (60 d. B.),

Bundesgesetz über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) (61 d. B.),

Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den alliierten Mächten feindlichen Charakters (Literaturreinigungsgesetz) (62 d. B.).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der erste Punkt ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (35 d. B.): Bundesgesetz über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung Österreichs (Befreiungsamnestie) (54 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage über die Befreiungsamnestie in zwei Sitzungen eingehend beraten und schlägt Ihnen die Annahme vor. Er hat vor allem begrüßt, daß diese Befreiungsamnestie jetzt erlassen wer-

den soll, da mit dem Schutt, der aus der Nazizeit her auf vielen Gebieten der Rechtspflege übriggeblieben ist, nun aufgeräumt werden soll. Es ist vielleicht eigenartig, daß wir gerade den Aschermittwoch dazu benützen, um die Reste des blutigen Karnevals, der hinter uns liegt, zu beseitigen.

Bei jeder Amnestie ergeben sich vier grundsätzliche und wesentliche Fragen: die zeitliche Begrenzung, der Personenkreis, der erfaßt werden soll, dann die Feststellung, welche Vergehen amnestiert werden sollen, und schließlich, welche Art von Gnadenmaßnahmen vorzusehen ist.

In bezug auf die zeitliche Begrenzung ergab sich für uns von vornherein, daß der Befreiungstag jener Tag sein muß, bis zu dem amnestiert werden soll, und zwar mit einer einzigen Ausnahme: Es ist selbstverständlich, daß wir auch alle Verbrechen und Vergehen zu amnestieren wünschen, die in der Zeit nach dem Befreiungstag zur Sicherung der Republik begangen wurden; es handelt sich da eben auch um viele Handlungen, die wohl nach den Gesetzen zu verfolgen waren, die aber doch auch deshalb zu amnestieren wären, weil sie aus den unklaren Rechtsverhältnissen zu verstehen sind, die damals entstanden sind. Damals sind ja viele Dinge geschehen, die in manchen Kreisen der Bevölkerung Anstoß erregt haben, die aber aus der Not der Zeit oft gar nicht anders geschehen konnten.

Ich erinnere daran, daß es damals notwendig war, die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen, und daß zu diesem Behufe Magazine aufgebrochen werden mußten, um die vorhandenen Lebensmittel sicherzustellen und sie an die Bevölkerung zu verteilen. Bei solchen Handlungen lag sicherlich oft der Tatbestand eines Verbrechens vor, es waren aber doch Handlungen, die wir nicht als Verbrechen betrachten können und die wir nun also zu amnestieren gezwungen sind. So gibt es eine ganze Reihe von Beispielen, die ich hier anführen könnte, ich will Sie aber damit nicht weiter belästigen. Sie haben ja alle diese Zeit mitgemacht und wissen, worum es sich da handelt.

Was den Personenkreis betrifft, der hier in Betracht gezogen werden soll, so ist es klar, daß durch dieses Gesetz alle Menschen erfaßt werden sollen, mit Ausnahme derjenigen, die durch den Beschluß der seinerzeitigen Regierung vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, die also nicht als vollwertige Staatsbürger zu betrachten sind. Ausgeschlossen sind daher alle Nationalsozialisten, die ja vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bezüglich der Art der Maßnahmen, die erfolgen können, ist es klar, daß hier die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von verhängten Strafen und die Tilgung von Verurteilungen in Betracht kommt.

Neu ist die Einführung von zwei Rechtsinstituten, und zwar des Rechtsinstitutes der bedingten Einstellung — etwas, was es bisher nicht gegeben hat — und als ein anderes neues Rechtsinstitut die Überprüfung der vielen Strafen, die in der Nazizeit verhängt worden sind und die weit über das Ausmaß hinausgehen, das unserem österreichischen Rechtsempfinden entspricht. Der Justizausschuß hat die Einführung dieser beiden neuen Rechtsinstitute besonders begrüßt.

Was den Kreis der zu erfassenden Verbrechen und Vergehen betrifft, so haben wir hier im wesentlichen drei Gruppen. Es sind vor allem die Delikte zu berücksichtigen, bei denen es, wie ich schon früher ausgeführt habe, im Kampf für die Sicherung der Republik zu Strafen gekommen ist oder bei denen eine Strafverfolgung möglich ist. Es ist lange darüber debattiert worden, ob dieser Kreis in der Regierungsvorlage nicht etwa zu weit gefaßt wurde. Der Ausschuß hat sich zum Schluß einstimmig zu der Meinung entschlossen, daß er diesen Kreis in jenem Umfang anerkennen will, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat. Es wird also alles amnestiert, was im Kampf um die Sicherung der Republik geschehen ist, soweit es nicht aus egoistischen Motiven entstanden ist.

Wir haben dann als zweite Gruppe die Menschen zu amnestieren, die im Kampf gegen den Faschismus und den Nationalsozialismus gezwungen waren, zu Maßnahmen zu greifen, die sonst unter Strafsanktion fallen. Es ist ja in diesem Kampf häufig zu Gewalttätigkeiten, zu Hausfriedensbrüchen, zu Einschränkungen der persönlichen Freiheit usw. gekommen. Schließlich haben wir Militärdelikte zu amnestieren.

Wir glauben, daß damit in politischer Beziehung das Wesentlichste geschehen ist. Darüber hinaus werden minder schwere Verbrechen mit einigen wenigen Ausnahmen bedingt amnestiert.

Ein wesentlicher Punkt und ein wesentlicher Vorteil der Amnestie ist natürlich auch, daß wir die Möglichkeit erkennen, unsere Gerichte, die so schwer überlastet sind, weitgehend zu entlasten und dadurch für den wirklichen Kampf gegen den Nationalsozialismus, für die Verfolgung und Bestrafung der wirklich Schuldigen freizumachen. Wir hoffen, daß die Amnestie auf diese Weise dazu beitragen wird, die Sicherung der Freiheit Österreichs zu ermöglichen und letzten Endes

auch dem Ausland zu zeigen, daß wir gewillt sind, den Nationalsozialismus ernsthaft zu bekämpfen.

An dem Gesetzentwurf sind im Ausschuß einige Änderungen vorgenommen worden. So haben wir den Begriff des Befreiungstages festgestellt und haben dementsprechend die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 12 und 13 ändern müssen. Wir haben uns geeinigt, als Endtermin für die im Kampf um die Sicherung der Republik entstandenen Vergehen den Wahltag zu wählen, weil wir der Meinung waren, daß die Rechtssicherheit in der österreichischen Republik vom Wahltag an genügend hergestellt war. In den §§ 12 und 14 des Gesetzes muß daher der 25. November 1945 als Endtermin eingesetzt werden.

Zum § 2 haben wir die Streichung des Staatsschutzgesetzes beschlossen, weil wir der Auffassung sind, daß jede Erinnerung an die in parlamentsloser und autoritärer Zeit erlassenen Gesetze aus dem Gesetz eliminiert werden soll. Wir haben in den § 2 die Anführung der §§ 83 und 93 des Strafgesetzbuches eingefügt, die den Hausfriedensbruch und die Einschränkung der persönlichen Freiheit betreffen, und sind dazu aus folgenden Erwägungen gekommen: Hausfriedensbruch und Einschränkung der persönlichen Freiheit sind zwei Delikte, die im Kampf gegen den Nationalsozialismus häufig vorgekommen sind, besonders in der letzten Zeit. Sie sind in allen Partisanenkämpfen in der Südsteiermark und Kärnten und in anderen Ländern vorgekommen, wo eben Partisanenkämpfe stattgefunden haben. Sie sind aber besonders auch in den der Befreiung vorangegangenen Wochen vorgekommen. Ich erinnere nur an den Prozeß Horeschy-Lange, in dem ja wirklich auch ein Hausfriedensbruch und eine Einschränkung der persönlichen Freiheit seitens des Dr. Horeschy vorgelegen ist, ja vorliegen mußte, wie denn überhaupt vielfach nur auf diese Weise Nationalsozialisten im letzten Moment davon abgehalten werden konnten, irgendwelche Werte zu zerstören.

Im § 4 haben wir die Anführung des § 1 gestrichen, weil es nicht möglich ist, daß Handlungen, die nach dem Befreiungstag geschehen sind, in diesem Paragraphen, der vor dem Befreiungstag geschehene Delikte amnestieren will, angeführt werden. Das ist also eine mehr stilistische Änderung.

Ebenso haben wir in den §§ 6 und 9 stilistische Änderungen vornehmen müssen, im § 9 wohl auch deshalb, weil uns das Papierdeutsch hier als nicht genügend verständlich erschien. Hier war eine Fassung vorgelegen, die 21 Druckzeilen in einem einzigen Satz umfaßt hat.

Im § 11 war die Beschwerdefrist mit drei Tagen zu kurz bemessen; wir haben eine entsprechende Verlängerung auf acht Tage beschlossen.

Schließlich haben wir im § 14 der größeren Deutlichkeit halber bei der Anführung der dort genannten, für eine allfällige Begnadigung in Betracht kommenden Gründe das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt. Das ist an der Stelle, wo es nun heißt (liest):

„... aber nach seinen persönlichen Verhältnissen und seinem Lebenswandel o d e r wegen besonderer Heimsuchung durch den Krieg und die damit im Zusammenhang stehenden Ereignisse o d e r wegen der Art und des Beweggrundes der begangenen strafbaren Handlung und namentlich wegen seiner positiven und bewährten Einstellung für ein selbständiges, unabhängiges und demokratisches Österreich. ...“

Wir haben gefunden, daß diese Aufzählung sonst vielleicht dahin mißverstanden werden könnte, als ob in jedem einzelnen Fall alle Gründe vorliegen müßten, und haben daher die angeführten Gründe durch das Wort „oder“ voneinander getrennt, so daß nur ein einziger dieser Gründe für eine allfällige Begnadigung vorzuliegen braucht.

Auf Grund eines Antrages hat der Ausschuß im Einvernehmen mit dem Minister in den §§ 14 und 15 das Wort „Bundesministerium“ durch das Wort „Bundesminister“ zu ersetzen beschlossen, weil wir der Auffassung waren, daß dies dem Verfassungsgesetz entspricht.

Das sind die Änderungen, die ich vorzuschlagen habe.

Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß der 2. und der 3. Absatz des § 10 als Verfassungsbestimmungen zu gelten haben, und empfehle Ihnen nun im Namen des Justizausschusses die Annahme der Ausschußvorlage in der Ihnen vorliegenden Fassung.

Abg. Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Wie der Herr Berichterstatter bereits mitgeteilt hat, hat der Verfassungsausschuß in den §§ 14 und 15 an Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister“ beschlossen. Nun ist es ja richtig, daß unsere Verfassung verlangt, jedes Gesetz müsse vom Bundeskanzler oder vom Bundesminister kontrasigniert werden, weil dieser damit die Verantwortung übernimmt. Es ist aber vielleicht doch keine Kleinigkeit, wenn ich hier neuerdings auf die Regierungsvorlage verweise und vorschlage, das Wort „Bundesministerium“ beizubehalten, u. zw. aus dem einfachen Grunde, um mit der Hypertrophie des Autoritätsgedankens auch in formeller

Hinsicht zu brechen. Wir haben unter diesem wahnsinnigen und unerbittlichen Autoritätsregime ja genug gelitten — darüber sind wir uns alle im klaren — und darum soll auch hier wie in den bisher seit der Befreiung beschlossenen Gesetzen doch die Behörde in den Vordergrund treten.

Ich stelle daher den Antrag,

in den §§ 13, 14 und 15 des Befreiungsmnestiegesetzes die Worte „Bundesminister für Justiz“ durch „Bundesministerium für Justiz“ und analog im § 15 die Worte „Bundesminister für Inneres“ durch „Bundesministerium für Inneres“ zu ersetzen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Hierauf wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters mit den vom Abg. Dr. Häuslmayer beantragten Änderungen — die Absätze 2 und 3 des § 10 als Verfassungsbestimmung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit — in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (43 d. B.): Bundesgesetz über die teilweise Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Eichwesens (Eichrechtsnovelle 1946).

Berichterstatter **Kostroun:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau vom 15. Februar 1946 vorberaten.

Die teilweise Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Eichwesens ist deshalb notwendig geworden, da nach der nationalsozialistischen Gleichschaltung unseres Landes mit Ausnahme der österreichischen Eichgebührenverordnung alle sonstigen das Eichwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen durch reichsdeutsche ersetzt wurden. Diese Reichsvorschriften entsprechen nur zum Teil den österreichischen Verhältnissen.

Die frühere österreichische Maß- und Gewichtsordnung ist veraltet. Es ist daher notwendig und beabsichtigt, ein neuzeitliches Maß- und Gewichtsgesetz und eine neue Eichordnung, die dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht, zu schaffen. Ebenso ist beabsichtigt, einen neuen, der Währungsreform angepaßten Eichgebührentarif auszuarbeiten.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es jedoch notwendig, die reichsdeutschen Abänderungen des österreichischen Eichgebührentarifs aufzuheben, um wieder zu einer einheitlichen

Verrechnungs- und Verwaltungstätigkeit zu kommen. Ebenso ist aber auch die Aufhebung der kriegsbedingten Einschränkungen im Eichwesen durch Aufhebung des Eichzwanges für gewisse Wasser- und Gaszähler und der Nacheichpflicht für die Elektrizitätszähler sowie durch die Verlängerung der Nacheichfristen und Verdopplung der Verkehrsfehlergrenzen absolut nötig.

Allein im Interesse der Verwaltungsentlastung ist diese dringende Abhilfe noch vor der Erlassung der neuen österreichischen Eichvorschriften notwendig. Darum soll jetzt die Neuordnung des Eichwesens in der vorliegenden Form erfolgen, damit im Interesse der Wirtschaft die Ordnung im Maß- und Gewichtswesen aufrechterhalten werden kann. Diesen Notwendigkeiten trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung, der vom Verfassungsdienst geprüft wurde und gegen den auch das Bundesministerium für Finanzen keinerlei Einwendung erhoben hat.

Im einzelnen ist noch zu bemerken: Der § 1, Punkt a, c, e und g, beinhaltet die Aufhebung jener reichsdeutschen Erlässe und Verordnungen, die zu Abänderungen des österreichischen Eichgebührentarifs führten. An ihre Stelle sollen wieder die österreichischen Gebührentarifsätze treten. Der § 1, Punkt b, d und f, hat die Aufhebung der wertlos gewordenen kriegsbedingten Reichsvorschriften zum Inhalt. Dadurch werden wieder die früher gültigen Vorschriften wirksam.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau beantragt daher,

der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (43 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

(Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.)

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der dritte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (45 d. B.): Bundesgesetz über die Neuordnung der berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentanwaltsgesetz 1946 — Pat.A.-Ges. 1946) (56 d. B.).

Berichterstatter Dr. Kolb: Hohes Haus! Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau hat mich beauftragt, Ihnen über den Gesetzentwurf Bericht zu erstatten, der Ihnen als Nr. 56 der Beilagen vorliegt. Es handelt sich

um das Standesrecht der Patentanwälte, deren Aufgabe es ist, Erfinder zu beraten und in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Anfechtung und Verteidigung von Patentrechten durch Anfertigung von Eingaben und Beschreibungen sowie durch Vertretung vor dem Patentamt, das die Provisorische Staatsregierung durch § 67 des Behördenüberleitungsgesetzes wieder errichtet hat, zu unterstützen.

In das Standesrecht der österreichischen Patentanwälte griff nach dem Einmarsch Hitlers in Österreich zunächst nur eine Durchführungsverordnung des Reichsbürgergesetzes ein; allein zwei Jahre später wurde es zur Gänze durch reichsdeutsche Vorschriften ersetzt, die so umständlich waren, daß vor Jahresfrist das Stück des Reichsgesetzblattes, das vielleicht mancher österreichischer Abnehmer als letztes zugestellt erhielt, noch eine Vereinfachung bringen mußte.

Im Deutschen Reich bildeten die Patentanwälte eine Kammer, die als Körperschaft des öffentlichen Rechtes der Selbstverwaltung der Berufsangehörigen diente. Die Ehrengerichtbarkeit übte im ersten Rechtszuge der Vorstand der Patentanwaltskammer, im zweiten ein Ehrengerichtshof aus, der aus Mitgliedern des Reichspatentamtes und aus Patentanwälten zusammengesetzt war. In Österreich hingegen unterstanden die Patentanwälte dem Patentamt.

Die Vorlage will nun den früheren Zustand wieder herstellen und die nötigen Übergangsbestimmungen schaffen, die vornehmlich deshalb notwendig sind, weil das Wiener Register der Patentanwälte nach Berlin verbracht wurde und dort verlorengegangen ist. Der Ausschuß glaubte, an der Vorlage nur wenige Änderungen, die aber nicht grundsätzlicher Art sind, vornehmen und dem Hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen.

Was Einzelheiten anbelangt, sei darauf verwiesen, daß die Vorlage für die wieder in Kraft zu setzende Verordnung vom 15. September 1938 die schon üblich gewordene Bezeichnung „Patentanwaltsordnung“ amtlich einführt. Ferner will sie Behinderungen, deren Grund in der Herrschaft des Nationalsozialismus lag, beseitigen und Zeiträume, die aus dem gleichen Grunde als verloren anzusehen wären, in ähnlicher Weise eingerechnet wissen, wie es die Provisorische Staatsregierung für die Juristen in der sogenannten Einrechnungsvorschrift bestimmt hat.

Sehr wichtig sind die Abschnitte, die der Entwurf als „Verfassungsbestimmungen“ besonders hervorhebt; sie sind den bisherigen antinationalsozialistischen Gesetzen angepaßt,

weil der Kreis der Betroffenen zu klein ist, um in dieser Hinsicht nach neuen Gesichtspunkten behandelt zu werden.

Zusammenfassend erlaube ich mir namens des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau den Antrag zu stellen;

der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Dr. Margaretha: Hohes Haus! Es wird sicher von allen Sachkundigen begrüßt werden, daß wir auch auf dem heute zur Beratung stehenden Rechtsgebiet zu den altbewährten österreichischen Rechtsnormen zurückkehren. Dabei muß aber vermieden werden, daß etwa beim Übergang zu den altösterreichischen Rechtsnormen eine Lücke entsteht, die sich nachteilig auswirken könnte.

Das reichsdeutsche Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933, das nunmehr durch die vorliegende Novelle außer Kraft gesetzt werden soll, hat im § 9, Abs. (3), seit 1. April 1940 auch für Österreich den Anspruch der Parteien auf Anhörung ihres Patentanwaltes vorgesehen, und zwar in Streitigkeiten, die den gewerblichen Rechtsschutz betreffen. Dieser Anspruch war in dem außer Kraft zu setzenden Gesetz wie folgt begründet (liest):

„In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern und im Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten, ebenso im Verfahren vor dem Reichsgericht.“

Diese Bestimmung hat sich auch in Österreich außerordentlich bewährt. Die Beseitigung des sogenannten „Beistandsrechtes“ der Patentanwälte wäre ein bedauerlicher Rückschritt. In Anbetracht der in der Regel überaus schwierigen technischen Probleme, um die es sich bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes handelt, kann man einem noch so tüchtigen Rechtsanwalt nicht zumuten, ohne unmittelbaren Vortrag durch Patentanwälte die mündliche Verhandlung vor Gericht zu führen. Man kann bei der Entwicklung und Spezialisierung der Technik den Rechtsanwalt nicht mit technischen Ausführungen belasten. Vor allem anderen wird es ihm nicht möglich sein, sich auf technischem Spezialgebiet mit gerichtlichen Sachverständigen auseinanderzusetzen.

In der Aufrechterhaltung des nun schon jahrelang bewährten Zustandes ist aber auch keine Beeinträchtigung der rein rechtlichen Funktion der Rechtsanwaltschaft begründet, sondern das Unberührtbleiben des An-

waltzwanges, der auf diesem Rechtsgebiet besteht, gesichert. Das Beistandsrecht der Patentanwälte bedeutet kein Recht zur Parteienvertretung.

Dem Vernehmen nach ist auch nicht beabsichtigt, das sogenannte Beistandsrecht der Patentanwälte endgültig zu beseitigen, sondern gesetzlich neu zu regeln. Um nun bis zu dieser Neuregelung die Rechtskontinuität zu wahren, stelle ich den Antrag (liest):

„Das Hohe Haus wolle beschließen, dem Absatz (2) des § 1 folgenden Satz anzufügen:

Das Recht der Parteien auf Anhörung ihres Patentanwaltes [§ 9, Abs. (3), erster Satz, des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 669] bleibt mit der durch Artikel IX, § 4, des Gesetzes vom 3. Oktober 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege, St. G. Bl. Nr. 188, erfolgten Änderung aufrecht.“

Dieser § 4 des Artikels IX besagt, daß an Stelle des Reichsgerichtes in allen bürgerlichen Rechtssachen der Oberste Gerichtshof tritt.

Präsident Böhm: Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung. Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich schreite daher zur Abstimmung.

Ich stelle zunächst fest, daß § 8, Abs. (1 b), und die Absätze (2) und (3) sowie § 10 Verfassungsbestimmungen enthalten, für deren Annahme eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters mit dem Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Margaretha — die Verfassungsbestimmungen nach vorausgegangener Konstatierung der Anwesenheit der vorgeschriebenen Zahl von Abgeordneten mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit — in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Energiewirtschaft über die Regierungsvorlage (47 d. B.): Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz) (59 d. B.).

Berichterstatter Müller: Hohes Haus! Österreich ist in energiewirtschaftlicher Hinsicht kein einheitliches Gebiet. Wir haben hier zwischen den westlichen Ländern Vorarlberg und Tirol und den anderen Ländern zu unterscheiden, welche ein kernöster-

reichisches Verbundgebiet darstellen. Wenn wir dieses kernösterreichische Gebiet näher betrachten, müssen wir wieder unterscheiden zwischen solchen Ländern, die mit Energie, und zwar mit Wasserkraftenergie, besser besacht und jenen Ländern, die in dieser Hinsicht ärmer daran sind. Diese ärmeren Länder sind vor allen anderen Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Wir müssen aber, wenn wir über das vorliegende Gesetz beraten und Beschluß fassen wollen, uns darüber klar sein, daß die österreichische Energiewirtschaft überhaupt darunter leidet, daß wir in der Wasserkraftwirtschaft leider noch nicht die großen Speicherwerke zur Verfügung haben, die zur Aufrechterhaltung einer Energieversorgung auch in schwierigen Zeiten die Grundlage bilden; denn die meisten Wasserkraftwerke sind Laufwerke und in wasserarmen Zeiten nicht stark genug, um uns mit der nötigen Energie zu versorgen. Es ist daher selbstverständlich gewesen, daß wir trotz aller Anstrengungen, die in den Ländern Wien, Niederösterreich und Burgenland geleistet wurden, in der Katastrophenzeit der Wasserklemme unsere Bevölkerung nicht so versorgen konnten, wie wir es alle gewünscht hätten. Es ist daher im Dezember 1945 zu sehr einschneidenden Sparmaßnahmen gekommen, die zur Folge hatten, daß viele Haushalte und viele Industriebetriebe abgeschaltet wurden, daß manche das Licht immer düsterer werden sahen, daß die Motore in den Bergwerken bei Wasserversorgungsanlagen und im Erdölgebiet nicht mehr angesprochen haben, weil die Frequenz zu stark gesunken war.

Es wurden daher die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu einer Beratung einberufen, die unter dem Vorsitz des Herrn Minister Dr. Altman stattgefunden hat und bei der die notwendigen Maßnahmen beschlossen wurden. Freiwillig haben sich alle Länder zur Beitragsleistung in Form von vorhandener Energie bereitgefunden; die Unterstützung des Alliierten Rates hat es ermöglicht, daß wir auch Energie über Bayern geliefert bekommen haben, und zwar zum Teil jene Energie, die von Tirol nach Bayern geliefert wurde. Diese Konferenz hat beschlossen, die Verteilung der Belastung der Elektrizitätsnetze einheitlich durchzuführen.

Was Sie nun hier heute vor sich liegen haben, ist eigentlich die praktische Handhabung der Lastverteilung, wie sie im Jänner, Februar und auch im März gehandhabt, aber damals durch die Autorität des Alliierten Rates gestützt wurde. Wir müssen aber einer solchen Lastverteilung auch die verfassungsmäßige Grundlage geben, und deshalb liegt Ihnen heute dieser Entwurf vor.

Das Gesetz sieht vor allem eine einheitliche Lenkung vor, also einen Bundeslastverteiler, der durch das Ministerium eingesetzt wird, und Landeslastverteiler, die in jedem Land durch den zuständigen Landeshauptmann, beziehungsweise in Wien durch den Bürgermeister eingesetzt werden. Jedem Lastverteiler, dem Bundeslastverteiler und allen Landesverteilern, soll ein Beirat zur Seite stehen. Die Beiräte sollen aus Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft, den Landeslastverteilern, dann aus den Vertretern der drei großen Wirtschaftskammern, der Handels- und Gewerbekammer, der Landwirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und einem Vertreter des Gewerkschaftsbundes gebildet werden. Der Beirat beim Bundeslastverteiler wird durch den Bundesminister, bei den Landeslastverteilern durch den Landeshauptmann oder Bürgermeister der Stadt Wien bestimmt. Es ist selbstverständlich, daß die Landeslastverteiler zur Auskunftserteilung verpflichtet werden müssen, daß aber andererseits der Bundeslastverteiler und die Landeslastverteiler zur Geheimhaltung verschiedener Mitteilungen verpflichtet werden.

Der Ausschuß hat ganz geringfügige Änderungen des Gesetzes vorgenommen; so wurde insbesondere bei § 3 ein neuer Absatz eingeschoben, der den wirtschaftlichen Interessentenvertretern auch einen Einspruch ermöglicht.

Diesem Einspruch soll aber keine aufschiebende Wirkung zukommen. In Hinblick auf die Bundeslastverteilung soll er an den Bundesminister gerichtet sein, in Hinblick auf die Landeslastverteilung an den jeweiligen Landeshauptmann oder Bürgermeister der Stadt Wien.

Bei § 4 ist noch ein Satz hinzugefügt worden, der sinngemäß auch die Abberufung der Landeslastverteiler klarstellt.

Bei § 5 ist die Möglichkeit eines Einspruches gegen Anordnungen eines Landeslastverteilers festgelegt worden, insbesondere dann, wenn die Netze der Landeselektrizitätsversorgungs-Unternehmungen nicht mit den Grenzen eines Landes übereinstimmen.

In § 10 wurde der zweite Satz gestrichen, weil durch ihn der erste Satz eventuell einer kleinen Unklarheit unterliegen könnte.

Der § 14 wurde in der Hinsicht abgeändert, daß die Terminisierung des Gesetzes nicht mit Juni 1947, sondern mit Juni 1948 festgesetzt werden soll, eine Abänderung, deren Wirklichkeit — wie wir glauben — wahrscheinlich nicht notwendig sein wird und die nur die Möglichkeit bieten soll, allen eventuellen Ereignissen zu begegnen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die Strafbestimmungen in diesem Gesetz ziemlich scharf sind. Wir glauben aber, daß diese Strafbestimmungen wahrscheinlich nicht zur Anwendung kommen werden. Aber sie sollen zeigen, wie wichtig dieses ganze Gebiet der Elektrizitätsversorgung ist. Wir würden auf alle Fälle eine undisziplinierte Versorgung oder eine Entnahme von Energie aus einem Netz, die im Hinblick auf die Allgemeinheit nicht begründet werden könnte, ablehnen. Es sind daher diese Strafbestimmungen jedenfalls eine Unterstreichung der Bedeutung des Gesetzes. Hoffentlich werden sie nicht zur Anwendung kommen müssen, denn wir dürfen sagen und mit Genugtuung darauf hinweisen, daß in den kritischsten Zeiten sowohl die Wirtschaftskörperschaften, die einzelnen Vertreter der Wirtschaft als auch alle unsere Konsumenten — und wären sie auch die kleinsten — für unsere Sparmaßnahmen Verständnis gezeigt und sie in jedweder Weise unterstützt haben.

So stehen wir vor einem Gesetz, dessen Geltungsdauer mit Juni 1948 begrenzt sein soll, einem Spargesetz, und ich darf darauf hinweisen, daß wir jetzt, im Monat März, den ersten Katastrophenwinter wohl überwunden haben und daß wir glauben, daß in den kommenden Wintern nicht mehr diese Katastrophen eintreten werden wie in diesem, insbesondere wenn wir daran denken, daß im heurigen Jahr auf alle Fälle der Anschluß des Tiroler Netzes an das kernösterreichische Verbundnetz über Gerlos fertiggestellt, daß in diesem Jahre das Gerloswerk zu Ende gebaut wird, daß außerdem die Ennswerke in Staning und Mühlradung beendet werden und daß der zweite Maschinensatz des Drauerwerkes Lavamünd eingebaut wird. Wir dürfen außerdem auch darauf hinweisen, daß auch die kalorischen Anlagen über jene Reserve verfügen werden, die es ermöglicht, in kritischen Zeiten helfend einzugreifen und die Stromspitzen abzuschleifen, insbesondere darauf, daß die kalorischen Anlagen von ihrem

Kohlenverfeuerungssystem auf die Ölverfeuerung umgebaut werden, was in hervorragendem Maße in Wien bereits durchgeführt wurde. Dieser Ausblick ermöglicht uns eine zuversichtliche Haltung in bezug auf die zukünftige Energieversorgung, und in diesem Sinne möchte ich das Hohe Haus bitten, dieses Gesetz, das für eine Katastrophenlage geschaffen wurde und bestimmt ist, anzunehmen, weil wir berechtigte Hoffnung haben, daß wir auch hier aufbauen können zum Wohl der österreichischen Wirtschaft und der österreichischen Bevölkerung.

Ich bitte um Annahme des Antrages des Ausschusses für Energiewirtschaft, der dahingeht,

der Nationalrat wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auch dieser Gesetzentwurf wird nach dem Antrag des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Zugewiesen werden:

Nr. 57 (Gewerbegerichtsnovelle 1946) dem Justizausschuß,

Nr. 58 (Verwaltergesetz) dem Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung,

Nr. 60 (Lebensmittelanforderungs-Gesetz) dem Ausschuß für Volksernährung,

Nr. 61 (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) dem Ausschuß für soziale Verwaltung und

Nr. 62 (Literaturreinigungsgesetz) dem Ausschuß für Unterricht.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ist für heute, 15 Uhr, Lokal I, einberufen,

der Ausschuß für Volksernährung für heute, 15 Uhr, Lokal II.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 05 Minuten.